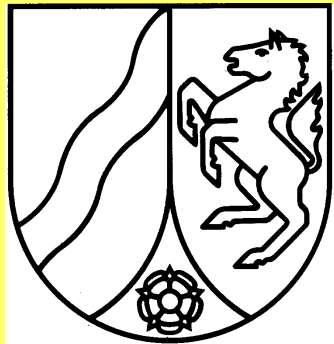


Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Minden



1 Allgemeines zum Gutachterausschuss

1.1 Aufgaben

Der Gutachterausschuss hat die Aufgabe, den Grundstücksmarkt transparent zu machen. Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten. Der Gutachterausschuss erstattet auf Antrag Gutachten über den Verkehrswert von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken, ferner über die Höhe der Entschädigung für Rechtsverluste oder andere Vermögensnachteile in Enteignungsverfahren etc.

Außerdem kann er Gutachten über Mietwerte und Pachtwerte erstatten.

Tätigwerden des Gutachterausschusses

Überwiegend wird der Gutachterausschuss in Fällen der gerichtlichen und steuerlichen Auseinandersetzung, bei Erbauseinandersetzungen, bei Ehescheidungsangelegenheiten, in Erwerbs- und Verkaufsfällen, in behördlichen Verfahren wie z. B. Umlegungen, Enteignungen, Sanierungen, tätig. Er kann auch durch Gerichte in Zwangsversteigerungen oder bei Auseinandersetzungen über die Miethöhe beauftragt werden.

Der Gutachterausschuss ermittelt jährlich zum 01.01. Bodenrichtwerte für baureife Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie für landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zusammensetzung des Gutachterausschusses

Der Gutachterausschuss ist ein Gremium ehrenamtlicher, erfahrener und sachkundiger Fachleute; sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er berät und beschließt als Kollegialgremium in nicht-öffentlicher Sitzung, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Gutachtern.

Gebühren

Die Gebühren des Gutachterausschusses für Grundstückswerte richten sich nach den Bestimmungen der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW).

Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitungszeiten für die Erstellung eines Gutachtens liegen je nach der Art des Wertermittlungsobjektes und der Höhe des Auftragsbestandes bei zurzeit 10 Wochen.

1.2 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt Auskünfte und nimmt Anträge auf Erstattung von Gutachten entgegen. Bei ihr kann die Bodenrichtwertkarte und der Grundstücksmarktbericht eingesehen und bezogen werden.

Anschrift

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Minden
Postfach 3080
32387 Minden

Öffnungszeiten

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr und
nachmittags nach Vereinbarung

Ansprechpartner

Herr Giesecking ☎ (05 71) 89-279 Zimmer 231 Regierungsgebäude
Herr Mohrhoff ☎ (05 71) 89-254 Zimmer 229 am
Herr Windhagen ☎ (05 71) 89-634 Zimmer 230 Weserglaciis
Telefax (05 71) 89-776
Internet <https://www.gars.nrw/minden>
<https://www.boris.nrw.de>

BORISplus.NRW ist das zentrale Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen (Bodenrichtwerte, Grundstücksmarktbericht, usw.)

1.3 Gesetzliche Regelungen

Baugesetzbuch (BauGB) §§ 192 ff in der jeweils gültigen Fassung.

Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG) vom 20. Juni 1989.

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)
Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken vom 19. Mai 2010

Gutachterausschussverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GAVO NW) vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146).

Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken in der derzeit gültigen Fassung (Wertermittlungs-Richtlinien).

1.4 Gebührenberechnung

Auszug aus der Anlage 1, Kostentarif (VermWertKostT) der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW) vom 12. Dezember 2019
Die Gebühren bemessen sich nach den im Gutachten ermittelten Werten.

5 Amtliche Grundstückswertermittlung

5.1 Gutachten

Die Gebühren für Gutachten gemäß der Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung sind aus der Summe der Gebührenanteile nach den Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2 abzurechnen. Diese Gebührenregelungen gelten nicht für Gutachten, die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung vergütet werden.

5.1.1 Der Grundaufwand ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert des begutachteten Objekts, bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwertes zu bestimmen:

- Wert bis einschließlich 1 Million Euro
Gebühr: 0,2 Prozent vom Wert zuzüglich 1 250 Euro,
- Wert über 1 Million Euro bis einschließlich 10 Millionen Euro
Gebühr: 0,1 Prozent vom Wert zuzüglich 2 250 Euro,
- Wert über 10 Millionen bis einschließlich 100 Millionen Euro
Gebühr: 0,05 Prozent vom Wert zuzüglich 7 250 Euro,
- Wert über 100 Millionen Euro
Gebühr: 0,01 Prozent vom Wert zuzüglich 47 250 Euro.

5.1.2 Mehr- oder Minderaufwand ist gemäß den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 zu berücksichtigen.

5.1.2.1 Führen

- gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße beziehungsweise Recherchen,
- besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht),
- aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten,
- weitere Wertermittlungstichtage oder
- sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften

zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln und im Kostenbescheid zu erläutern. Die dementsprechende Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 ist als Gebühreinzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch maximal 4 000 Euro betragen.

5.1.2.2 Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 zu bemessen. Diese Bemessung ist im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 Prozent der jeweiligen Gebühr nach Nummer 5.1.1 betragen.

1.5 Veröffentlichungen

Beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Minden ist erhältlich:

- Bodenrichtwertkarte für die Stadt Minden zum 01.01.2020
- Informationen zum Grundstücksmarkt 2020 in der Stadt Minden
- Grundstücksmarktbericht 2020 für die Stadt Minden